



20. November 2024

---

# **Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe**

## **Erläuternder Bericht**

---

## Inhaltsverzeichnis

1.	Grundzüge der Vorlage.....	2
2.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft .....	3
3.	Verhältnis zum EU-Recht.....	3
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen .....	3

# 1. Grundzüge der Vorlage

Die neue Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe basiert auf Artikel 5 der Energieverordnung vom 1. November 2017<sup>1</sup> (EnV), der die Regelung der technischen Anforderungen sowie der Verfahren betreffend die Herkunftsnachweise (HKN) an das UVEK delegiert. Mit der Revision der EnV zwecks Einführung eines HKN-Systems für flüssige und gasförmige erneuerbare Brenn- und Treibstoffe, nicht erneuerbaren Wasserstoff sowie emissionsarme Flugtreibstoffe (nachfolgend gesammelt als Brenn- und Treibstoffe bezeichnet) soll diese neue Verordnung des UVEK die technischen Anforderungen und Verfahren betreffend die HKN für Brenn- und Treibstoffe sowie die Anforderungen für deren Verwendung regeln.

## **Für physisch importierten beziehungsweise in der Schweiz hergestellten Brenn- oder Treibstoff stellt die Vollzugsstelle HKN auf das Konto der Importeure beziehungsweise Produzenten aus.**

Die Informationen, welche auf den HKN erfasst werden, sind grundsätzlich analog zu denjenigen im Elektrizitätsbereich und richten sich nach dem europäischen Energiezertifikatsstandard (EECS<sup>2</sup>) der Association of Issuing Bodies (AIB<sup>3</sup>), um die Kompatibilität mit den europäischen HKN-Systemen gemäss der Erneuerbaren Energien Richtlinie (EU) 2018/2001 (revidierte RED II)<sup>4</sup> sicherzustellen. Einige Informationen auf dem HKN betreffen die Produktionsanlage, welche die Produzenten beziehungsweise die Importeure bei der Vollzugsstelle registrieren müssen. Ausgenommen davon sind massenbilanzierte Importe<sup>5</sup>. Die Angaben zu den Produktionsanlagen müssen von zugelassenen Auditoren beglaubigt werden. Ausgenommen davon sind Anlagen, die ohnehin schon im Rahmen des Vollzugs des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) geprüft worden sind oder für deren Produktion eine Bewilligung zur Steuererleichterung vorliegt. Andere Informationen auf dem HKN betreffen Eigenschaften zu den produzierten beziehungsweise importierten Mengen, welche grundsätzlich die Produzenten beziehungsweise die Importeure in der Datenbank der Vollzugsstelle erfassen müssen. Als Basis für die Import- und Exportdaten dienen die Angaben des BAZG, welche es an die Vollzugsstelle übermittelt. Für massenbilanzierte Importe muss die Begleitdokumentation<sup>6</sup> in der Datenbank der Vollzugsstelle erfasst werden. Die Vollzugsstelle plausibilisiert diese Angaben und kann Kontrollen vor Ort durchführen.

**Ebenfalls können ausländische HKN für erneuerbare Gase oder andere ausländische erneuerbare Gaszertifikate im schweizerischen HKN-System erfasst werden**, auch wenn die zugehörigen Brenn- oder Treibstoffe physisch nicht in die Schweiz gelangen. Dafür muss das im Ausland produzierte erneuerbare Gas ökologische Anforderungen und das Register des Exportlandes technische Bedingungen erfüllen. Diese HKN sind im schweizerischen HKN-System speziell gekennzeichnet. Sie können im freiwilligen Markt eingesetzt und unter bestimmten Bedingungen im Emissionshandelssystem oder im Rahmen einer Verminderungsverpflichtung angerechnet werden. Diese HKN können nicht für die Steuererhebung durch das BAZG berücksichtigt werden.

---

<sup>1</sup> SR 730.01

<sup>2</sup> European Energy Certificate System: Europäischer Energiezertifikatsstandard für Elektrizität und Gas. Die Definition des Standards und dessen Einhaltung obliegt der Association of Issuing Bodies (AIB).

<sup>3</sup> Association of Issuing Bodies: Zusammenschluss von Herkunftsnachweisausstellerinnen aus derzeit 28 europäischen Ländern. Betreiberin des europäischen Energiezertifikatsstandard (EECS) für Elektrizität und Gas sowie einer Infrastruktur für den Import und Export entsprechender Herkunftsnachweise.

<sup>4</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 2024/1711, 26.06.2024

<sup>5</sup> Massenbilanzierte Importe von erneuerbaren Brenn- oder Treibstoffen gemäss RED II zeichnen sich dadurch aus, dass die Ware mit unterschiedlichen Nachhaltigkeitseigenschaften und aus verschiedenen Anlagen gemischt werden können. Nur erneuerbare Stoffe, die physisch über die Grenze kommen, sind darunter zu verstehen. Dieser Fall trifft beim leitungsgebundenen Import nicht zu.

<sup>6</sup> Dabei handelt es sich um die Daten, die notwendig sind, um entlang der Herstellungs- und Lieferkette Liefermengen von nachhaltiger Biomasse buchhalterisch zu identifizieren und von anderen Liefermengen nachhaltiger Biomasse zu unterscheiden.

**HKN sind** ab dem Datum des Monats, in dem er ausgestellt wurde, **während 18 Monaten gültig**. Sie müssen gemäss neuem Artikel 4c EnV grundsätzlich dann entwertet werden, wenn der ökologische Mehrwert des zugrundeliegenden Brenn- oder Treibstoffs verwendet wird. Die Entwertung des HKN muss innerhalb von diesen achtzehn Monaten erfolgen. Bei der Entwertung muss der Lieferant die Verbrauchergruppe angeben.

**Soll der HKN an ein energie- oder klimapolitisches Instrument angerechnet werden**, ist das auf dem HKN zu vermerken. Die berechnete Person kann diese Zuordnung zu einem Instrument grundsätzlich jederzeit vornehmen, spätestens aber achtzehn Monate nach dem Ausstellungsmonat des HKN. Ein HKN kann auch durch einen Beauftragten einem Instrument zugeordnet werden. Wer HKN entwertet, nimmt die Zuordnung auf Verlangen seiner Kunden vor. Die Zuordnung zu einem Instrument ist fix und kann nicht geändert werden. Ausgenommen ist die Behebung von Fehlern durch die Vollzugsstelle.

## 2. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Diese Aspekte werden im erläuternden Bericht zur Revision der EnV behandelt.

## 3. Verhältnis zum EU-Recht

Diese Aspekte werden im erläuternden Bericht zur Revision der EnV behandelt.

## 4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### 1. Abschnitt: Herkunftsnachweis

#### Art. 1 *Inhalt und Form des Herkunftsnachweises*

*Abs. 1:* Die HKN stellen ein elektronisch erfasstes «Bündel von Informationen» dar. Mit dem europäischen Energiezertifikatsstandard (EECS) wird definiert, welche sogenannte Attribute auf dem HKN enthalten sein müssen. Weitere Attribute können bei Bedarf mit aufgenommen werden. Folgende Informationen bzw. Attribute werden in der Datenbank des Schweizer HKN-Systems mindestens erfasst und ausgewiesen:

- Bst. a: Die Warenbezeichnung **des Brenn- oder Treibstoffs**; die Liste wird in einer Richtlinie definiert und orientiert sich am Anhang 2 der Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996<sup>7</sup> (MinöStV).
- Bst. b: Die **Menge** des produzierten Brenn- oder Treibstoffs in Kilowattstunden (siehe auch Erläuterungen zu Art. 6).
- Bst. c: **Die Bezeichnung der Energieträger (bspw. Elektrizität, Biomasse, ...)**, welche zur Produktion des dem HKN zugrunde liegenden Brenn- oder Treibstoffs eingesetzt wurden. Die Angaben müssen dem Merkblatt (Factsheet) 5<sup>8</sup> des EECS entsprechen, dieses legt die zulässigen Werte (Energieträger-Code) gemäss den EECS-Regeln fest.
- Bst. d: Die Angabe der **Kohlenstoffquelle**, die für die Herstellung von Brenn- oder Treibstoffen, die aus anderen erneuerbaren Energieträgern als Biomasse hergestellt werden, verwendet wird (auch sogenannte erneuerbare synthetische kohlenstoffhaltige Brenn- und Treibstoffe). Als Kohlenstoffquelle kommt CO<sub>2</sub> aus fossilen, geogenen, atmosphärischen oder biogenen Quellen in Frage. Der Ursprung des verwendeten CO<sub>2</sub> muss bekannt sein, um die Klimawirkung des Brenn- oder Treibstoffs zu bestimmen.

<sup>7</sup> SR 641.611

<sup>8</sup> Factsheet 05 von EECS: Types of Energy Inputs and Technologies (AIB-2019-EECSFS-05 EECS Rules Fact Sheet 05), nur auf Englisch

- Bst. e: Die Angabe des **Produktionszeitraums** in Monaten (mindestens Kalendermonat; maximal Kalenderjahr; siehe Art. 6).
- Bst. f: Die Angabe des **Ausstellungsdatums des ursprünglichen Zertifikats** bei importierten ausländischen erneuerbaren Gaszertifikaten. Dieses Datum bestimmt den Beginn der Gültigkeitsdauer (siehe Art. 2 Abs. 1).
- Bst. g: Die Angabe der **verursachten Treibhausgas-Emissionen** bei der Herstellung und Verwendung des Brenn- oder Treibstoffs. Dabei wird die Methodik von Artikel 29a und 31 der revidierten RED II vorgeschrieben, welche Standardwerte und Berechnungsregeln festlegt. Die resultierenden Werte sind dadurch vergleichbar und gut erhältlich. Bei den importierten Brenn- und Treibstoffen (inklusive Wasserstoff) kann auf Zertifizierungen nach einem freiwilligen System gemäss Artikel 30 Absatz 4 der revidierten RED II abgestützt werden. Importe aus dem EU-Raum sind mit hoher Wahrscheinlichkeit zertifiziert, da sie sonst in der EU an keine verpflichtenden Instrumente angerechnet werden können. Für Brenn- und Treibstoffe, die nicht zertifiziert sind (z.B. für in der Schweiz hergestellte Brenn- und Treibstoffe) können vergleichbare Angabe (z.B. Standardwerte gemäss Anhang V und VI der revidierten RED II) gemacht werden. Soweit vorhanden werden diese Werte mit Hilfe der Angaben unter Bst. c und i automatisch über das HKN-System eingefügt.
- Bst. h: Die Angaben zur **Produktionsanlage (insb. Bezeichnung, Standort)**, aus welcher der Brenn- oder Treibstoff stammt. Ziel dieser Angaben ist die eindeutige Identifikation der Anlage.
- Bst. i: **Technische Daten der Produktionsanlage** wie zum Beispiel die Art der Anlage, die Produktionstechnologie oder die Produktionskapazität. Die Angaben zur Produktionstechnologie für gasförmige Brenn- und Treibstoffe erfolgen gemäss dem Merkblatt (Factsheet) 5 des EECS, welches entsprechende Technologiecodes gemäss den EECS-Regeln festlegt. Für die flüssigen Brenn- und Treibstoffe werden solche Technologiecodes noch entwickelt.
- Bst. j: Die Angabe, ob und in welchem Umfang der Produzent **eine Finanzhilfe** für die Herstellung des Brenn- oder Treibstoffs erhalten hat. Beim Import kann auf diese Information verzichtet werden, wenn sie nicht beschafft werden können.

Diese Attribute gelten sowohl für in der Schweiz ausgestellte HKN als auch für übertragene ausländische Herkunftsnachweise für erneuerbare Gase und andere ausländische Zertifikate für erneuerbare Gase. Für Brenn- und Treibstoffe, die massenbilanziert importiert werden (siehe Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 1), sind die Attribute (h) bis (j) nicht bekannt und müssen nicht erfasst werden.

HKN können als «Träger» für weitere Informationen dienen, welche über die genannten, vorgeschriebenen Basisinformationen hinausgehen. Aus diesem Grunde ist die Liste der Informationen, welche ein HKN enthalten muss, nicht abschliessend. Beispiele für solche Zusatzinformationen sind Angaben zu weitergehender ökologischer Qualität (z.B. belegt mittels einer entsprechenden Zertifizierung). Auf den HKN für erneuerbare Gase soll auch ersichtlich sein, ob die physische Menge mit dem HKN importiert wurde oder ob es sich einzig um den Import eines ausländischen Zertifikats handelt. Die Information, ob der HKN neu ausgestellt wurde oder ob er aus der heutigen Clearingstelle der Gasbranche übertragen wurde (siehe Art. 80a EnV), wird ebenfalls auf dem HKN ausgewiesen. Belege für bspw. die Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien können zusätzlich an HKN angehängt werden.

*Abs. 2:* Die Vollzugsstelle legt die technischen Details fest.

## *Art. 2                    Gültigkeit der Herkunftsnachweise*

*Abs. 1:* Die definierte Gültigkeitsdauer von achtzehn Monaten nach dem Ausstellungsdatum berücksichtigt die Vorgaben der revidierten RED II für HKN (Art. 19 Abs. 3 revidierte RED II). Ein HKN, der nicht mehr gültig ist, verfällt automatisch. HKN, die auf Basis von ausländischen Zertifikaten ausgestellt worden sind, sind ab dem Ausstellungsdatum des ursprünglichen ausländischen Zertifikats achtzehn Monate gültig.

*Abs. 2:* Gemäss Artikel 4c EnV müssen die HKN aufgrund unterschiedlicher Zwecke, aber grundsätzlich, wenn der ökologische Mehrwert des zugrundeliegenden Brenn- oder Treibstoffs verwendet wird,

entwertet werden. Die Entwertung der HKN muss innerhalb von achtzehn Monaten erfolgen. Zudem kann der Besitzer eines HKN diesen gegenüber einem oder mehreren verpflichtenden oder freiwilligen Instrumenten der Energie- oder Klimapolitik als Nachweis für die Nutzung von Brenn- und Treibstoffen einsetzen (wenn die unterschiedlichen Instrumente kompatibel sind) und den HKN diesen Instrumenten zuweisen. Die Zuordnung kann je nach Instrument zu unterschiedlichen Zeitpunkten geschehen. Welche HKN wann und für welches Instrument (bspw. Kompensationspflicht der Treibstoffimporteure, CORSIA<sup>9</sup> oder Verminderungsverpflichtung der Industrie) verwendet werden können und wie dies belegt werden soll, wird instrumentenspezifisch in den jeweiligen einschlägigen gesetzlichen Grundlagen geregelt. Instrumentenzuordnungen und Entwertungszwecke (siehe Art. 4c EnV), die inkompatibel sind (wie Zuordnung an ein Schweizer Instrument und Entwertungszweck Export) werden technisch verhindert. Ist der HKN einmal zugeordnet, kann die Zuordnung zur Verhinderung von Missbrauch nicht mehr geändert werden. Ausgenommen ist die Behebung von Fehlern durch die Vollzugsstelle. Der HKN kann während höchstens achtzehn Monaten nach dem Ausstellungsmonat zugeordnet werden; vorbehalten bleiben spezialgesetzlich vorgesehene längere Fristen. Die instrumentenspezifischen längeren Fristen geben dabei die im Vollzug der jeweiligen Instrumente nötige Flexibilität.

*Abs. 3:* Die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 stehen auf Gesuch hin für die Dauer der langfristigen Einlagerung (typischerweise in einem Pflichtlager für mehr als 18 Monate) der zugehörigen Brenn- oder Treibstoffe still. Der Nachweis für die langfristige Einlagerung ist dem Gesuch beizulegen.

### Art. 3 Erfassung der Verbrauchergruppe

Wer einen HKN entwertet muss die Verbrauchergruppe bei der Entwertung angeben. Diese Pflicht besteht nicht beim Export von Brenn- und Treibstoffen.

Die Angabe der Verbrauchergruppe (private Haushalte, Industrie, Dienstleistungen, Verkehr, Landwirtschaft, Fernwärme, Elektrizität) soll zukünftig insbesondere dafür verwendet werden, den Einsatz von erneuerbaren Brenn- und Treibstoffen und Wasserstoff im Treibhausgasinventar gemäss Vorgaben der UNO<sup>10</sup> auf die verschiedenen Sektoren aufzuteilen. So ist die Zuteilung von Biogas zum Gebäudesektor ein Anliegen der Kantone, um ihrer Berichterstattungspflicht aus Artikel 9 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes vom 23. Dezember 2011<sup>11</sup> und Artikel 45 in Verbindung mit Artikel 55 des Energiegesetzes vom 30. September 2016<sup>12</sup> besser nachkommen zu können.

Bei der Entwertung können überdies weitere Informationen angegeben werden, wenn spezialgesetzliche Bestimmungen dies verlangen. Beispielsweise soll für die Anrechnung der Verminderungsleistung für EHS-Teilnehmer oder Betreiber mit Verminderungsverpflichtung die Verfügungsnummer angegeben werden. Für den Vollzug von kantonalen Vorschriften beim Wärmeerzeugersersatz kann der Gebäudeidentifikator (EGID) des belieferten Endverbrauchers angegeben werden. Ebenfalls könnte von den Energielieferanten auch verlangt werden, dass sie bei der Entwertung den Beleg für die physische Lieferung (z.B. eine Kopie der Rechnung oder des Lieferscheins) in der Datenbank erfassen.

<sup>9</sup> CORSIA: Das Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation verpflichtet die Luftfahrzeugbetreiber, welche auf internationalen Flügen pro Jahr mehr als 10'000 t CO<sub>2</sub> emittieren, grundsätzlich zur Erfassung ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen auf internationalen Flügen und zu einer Berichterstattung darüber. Ab 2021 oder sobald die globalen Emissionen des Luftfahrtsektors das Emissionsniveau von 2019 übertreffen, müssen die betroffenen Luftfahrtbetriebe dann einen Teil ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen durch den Zukauf und die Löschung von CO<sub>2</sub>-Emissionseinheiten kompensieren. Ab dem 1. Januar 2024 müssen diejenigen Emissionen kompensiert werden, welche 85 Prozent der Emissionen des Jahres 2019 überschreiten.

<sup>10</sup> Artikel 13 des Übereinkommens von Paris (SR 0.814.012), Entscheide der Konferenz der Vertragsparteien 18/CMA.1 und 5/CMA.3

<sup>11</sup> SR **641.71**

<sup>12</sup> SR **730.0**

## **2. Abschnitt: Meldung von Produktionsanlagen**

### **Art. 4** *Meldepflicht für Produzenten von Brenn- und Treibstoffen aus inländischen Produktionsanlagen*

**Abs. 1:** Sollen für Energiemengen einer Produktionsanlage zum ersten Mal HKN ausgestellt werden, so muss diese Anlage bei der Vollzugsstelle registriert werden. Die Registrierung erfolgt auf der Grundlage der Daten gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, c, d und g–j. Es wird davon ausgegangen, dass diese Attribute unabhängig vom Produktionszeitraum fix bleiben. Variieren Buchstaben c, d oder g jedoch, dann müssen diese Daten bei der Erfassung und Meldung unter Artikel 6 ebenfalls angegeben werden.

**Abs. 2:** Der Produzent hat sich diese Daten von einer für diesen Fachbereich akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle beglaubigen zu lassen, womit das Risiko von vorsätzlichen oder fahrlässigen Falscherfassungen minimiert wird. Für die Anlagen, die ohnehin schon im Rahmen des Vollzugs des BAZG geprüft worden sind (Bewilligung als Herstellungsbetrieb für Anlagen, die Treibstoffe produzieren, gemäss Artikel 28 des Mineralölsteuergesetzes vom 21 Juni 1996<sup>13</sup> [MinöStG] und Gewährung einer Steuererleichterung gemäss Artikel 12b MinöStG wurde die Prüfung bereits durchgeführt [s. Abs. 3]). Mit der Revision des Artikels 35d des Umweltschutzgesetzes und der entsprechenden Festlegung von ökologischen Anforderungen für die Inverkehrbringung von erneuerbaren Brenn- und Treibstoffen werden Anlagen, die Brennstoff produzieren, neu bewilligt. Es wird darauf geachtet, dass der administrative Aufwand aufgrund der unterschiedlichen Regulierungen (Zulassungsbewilligung Inverkehrbringung Brennstoffe und Registrierung ins HKN-System) klein gehalten wird.

**Abs. 3:** Wenn einem Produzenten (Hersteller gemäss MinöStV) Bewilligungen (Bewilligung als Herstellungsbetrieb oder Gewährung einer Steuererleichterung gemäss MinöStG) durch das BAZG erteilt worden sind, dann müssen diese im HKN-System erfasst werden.

**Abs. 4:** Jede Änderung der Daten muss der Vollzugsstelle unverzüglich gemeldet werden. Dies betrifft insbesondere Änderungen beim Namen und der Anschrift des Betreibers.

### **Art. 5** *Meldepflicht für Importeure von Brenn- und Treibstoffen aus ausländischen Produktionsanlagen*

**Abs. 1 Bst. a:** Die Importeure (und nicht die ausländischen Produzenten) müssen die Produktionsanlagen, von denen sie Treib- und Brennstoffe importieren einmalig in der HKN-Datenbank registrieren. Dies ist auch der Fall, wenn der Brenn- oder Treibstoff über Zwischenhändler und nicht direkt aus der ausländischen Produktionsanlage importiert wird. Die Registrierung erfolgt auf der Grundlage der Daten gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, c, d und g–j. Es wird davon ausgegangen, dass diese Attribute fix bleiben. Variieren Buchstaben c, d, oder g jedoch, dann müssen diese Daten bei der Erfassung und Meldung unter Artikel 6 ebenfalls angegeben werden. Wie in Artikel 4b Absatz 3 EnV präzisiert, müssen die Importeure, die die importierte Ware gemäss der revidierten RED II massenbilanziert deklarieren (siehe Fussnote 5 und Erläuterungen zum Art. 6 Abs. 4), die Produktionsanlagen nicht registrieren. In diesem Fall sind Angaben über die Produktionsanlagen oft nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermittelbar. Die Informationen über Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien und die produzierten Brenn- und Treibstoffe kommen aus der so genannten Begleitdokumentation des Massenbilanzsystems. Liegt die Gewährung einer Steuererleichterung nach Artikel 12b MinöStG vor, muss sie erfasst werden (**Bst. b**).

**Abs. 2:** Ist keine Gewährung einer Steuererleichterung vorhanden, muss der Importeur die Angaben durch eine für diesen Fachbereich akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle beglaubigen lassen. Ausländische Akkreditierungsstellen sind auch zugelassen. In der Praxis wird das voraussichtlich nur wenige Fälle betreffen. Es ist davon auszugehen, dass Importeure erneuerbare Brenn- oder Treibstoffe

---

<sup>13</sup> SR 641.61

grundsätzlich entweder steuererleichtert oder massenbilanziert (d.h. keine Registrierung der Produktionsanlage nötig) importieren. Wie bei Artikel 4 Absatz 2 wird auch in diesem Fall darauf geachtet, dass der administrative Aufwand aufgrund der unterschiedlichen Regulierungen (Zulassungsbewilligung Inverkehrbringung Brennstoffe und Registrierung ins HKN-System) klein gehalten wird.

Abs. 3: Jede Änderung der Daten muss der Vollzugsstelle unverzüglich gemeldet werden.

### **3. Abschnitt: Erfassung und Meldung von Produktions-, Import- und Exportdaten**

#### *Art. 6 Pflicht zur Erfassung und zur Meldung von Produktions-, Import- und Exportdaten*

*Abs. 1:* Die Produzenten sind dafür verantwortlich, dass die Produktion erfasst wird. Die Produktionsdaten der Anlage, d.h. die produzierten Energiemengen je Zeitraum, für die ein HKN ausgestellt werden soll, müssen der Vollzugsstelle gemeldet werden. Dabei werden insbesondere die Daten gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b und e erfasst. Der HKN wird gemäss internationalem Standard immer in Kilowattstunden (kWh) ausgestellt. Im Regelfall erfassen Produzenten die produzierten Energiemengen direkt in kWh. Flüssige erneuerbare Brenn- und Treibstoffe können auch in Liter erfasst werden; die Umrechnung im HKN-System erfolgt gemäss international etablierten Faktoren. Die Vollzugsstelle muss die im HKN-System erfassten Energiedaten an das BAZG zwecks Steueranmeldung weiterleiten. Für Anlagen, welche die ganze Gasproduktion einspeisen, wird die am Einspeisepunkt gemessene Nettoproduktion erfasst. Wird die ganze Gasproduktion an einer Tankstelle abgegeben, wird ebenfalls die Nettoproduktion erfasst. Für Anlagen, die einen Teil der Produktion vor Ort verbrauchen oder in Wärme oder Elektrizität umwandeln, wird die Bruttoproduktion erfasst. Beim Import eines Gemisches von erneuerbaren und fossilen flüssigen Brenn- oder Treibstoffen wird der erneuerbare Anteil gemeldet. Für diesen Anteil werden dann HKN ausgestellt. Die Häufigkeit der Datenmeldung hängt vom Ursprung oder von der Verwendung des produzierten Energieträgers ab. Wenn die produzierte Menge nicht vor Ort verbraucht oder umgewandelt wird, dann beträgt der Zeitraum ein Kalendermonat (*Abs. 1 Bst. a Ziffer 1 und 2*). Ein zusätzlicher Grund für die monatliche Erfassung der Daten zur inländischen Treibstoffproduktion ausser bei einer Umwandlung in Elektrizität am Ort der Produktion sind die Anforderungen in der MinöStV sowie die Steuersystematik beim BAZG (*Abs. 1 Bst. a Ziffer 2*). Wenn die produzierte Menge vor Ort, d.h. am Ort der Produktion (z.B. Abwasserreinigungsanlage, Bauernhof), in Wärme oder Elektrizität (typischerweise als Energieträger in WKK-Anlagen) umgewandelt wird, dann reicht eine jährliche Meldung (*Abs. 1 Bst. b*). Dadurch reduziert sich der Vollzugaufwand für Akteure, die die HKN nicht veräussern. Die Datenmeldung muss bei einer monatlichen Erfassung bis zum 6. des Folgemonats und bei einer jährlichen Erfassung bis Ende Februar des Folgejahrs geschehen.

*Abs. 2:* Um die Nettoproduktion erfassen zu können, muss die Messung am Netzeinspeisepunkt geschehen. Das BAZG bestimmt bei der Herstellung von erneuerbaren Treibstoffen, aber auch bei der Einspeisung von importierten verflüssigten erneuerbaren Gasen den Einspeisepunkt (Messstelle; Art. 70 MinöStV).

*Abs. 3:* Importeure und Exporteure sind bei einem Import bzw. Export dafür verantwortlich, dass die Importmengen erfasst und die HKN für die Exportmenge entwertet werden. Die Import- und Exportdaten werden monatlich durch das BAZG der Vollzugsstelle bis Ende des Folgemonats zur Verfügung gestellt. Die vom BAZG gelieferten Daten stützen sich auf die Einfuhr- bzw. Ausfuhrzollanmeldung. Die Häufigkeit der Datenmeldung entspricht derjenigen des Zollprozesses bei den Importmeldungen.

*Abs. 4:* Importeure, die ihre Treib- oder Brennstoffe massenbilanziert gemäss revidierter RED II melden (s. Fussnote 5), müssen die Begleitdokumentation des Massenbilanzsystems in der HKN-Datenbank erfassen. Dabei handelt es sich um die Daten, die notwendig sind, um entlang der Herstellungs- und Lieferkette Liefermengen von nachhaltiger Biomasse buchhalterisch zu identifizieren und von anderen Liefermengen nachhaltiger Biomasse zu unterscheiden. Die Begleitdokumentation belegt, dass der Brenn- oder Treibstoff die ökologischen Anforderungen der revidierten RED II einhält.



#### Art. 7 Meldepflicht für die Gesamtenergiestatistik

Artikel 7 regelt neu, dass alle Biogasproduzenten die gesamte am Standort aus Biogas gewonnene Wärme der Vollzugsstelle melden müssen. Diese Daten werden heute auf Grundlage des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992<sup>14</sup> (BStatG) und der Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes vom 30. Juni 1993<sup>15</sup> (Statistikerhebungsverordnung) vom Bundesamt für Energie (BFE) für die Biogasstatistik (Teil der Gesamtenergiestatistik nach Anhang Ziffer 167 der Statistikerhebungsverordnung) im Rahmen einer separaten Umfrage direkt bei den Produzenten erhoben. Das BFE kann künftig gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 BStatG auf das HKN-System als Datenquelle zurückgreifen und somit teilweise auf diese gesonderte Erhebung verzichten. Die Biogasproduzenten können so von diesem administrativen Aufwand entlastet werden. Die in Artikel 7 erhobenen Daten dürfen ausschliesslich für statistische Zwecke verwendet werden. Zu diesem Zweck müssen die Produzenten, die das von ihnen produzierte Biogas nicht vollumfänglich ins Gasnetz einspeisen oder nicht vollumfänglich an einer Tankstelle verkaufen, der Vollzugsstelle die Brennstoffleistung (bezogen auf den Heizwert  $H_i$ ) sowie die installierte elektrische und thermische Nennleistung melden. Dabei sind allfällige Erweiterungen der Anlagen zu berücksichtigen (*Abs. 1*).

*Absatz 2* verpflichtet die Produzenten, die über einen Wärmezähler verfügen, die gesamte Wärmeproduktion aus dem am Standort der Anlage hergestellten Biogas und die an Dritte verkaufte Menge zu melden. Gemeldet werden muss die am Wärmezähler gemessene Wärme. Zudem muss die gesamte gelieferte Menge pro Verbrauchergruppe (private Haushalte, Industrie, Dienstleistung, Landwirtschaft, Fernwärme) angegeben werden. Heute sind noch nicht alle Biogasanlagen, die Wärme produzieren, mit einem Wärmezähler ausgestattet. Bei Anlagen, die über keinen Wärmezähler verfügen, wird die Wärmeproduktion auf Basis der Daten in Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 indirekt berechnet. Dies gilt auch für Anlagen, die im HKN-System Elektrizität registriert sind oder Biogas selber verbrauchen und nicht veräussern (z.B. Abwasserreinigungsanlagen). Wenn ein Wärmezähler in Zukunft installiert wird, sollten die Produktionsdaten ab diesem Zeitpunkt im System erfasst werden.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass die Produzenten des Brenn- und Treibstoffs die Mengen der zur Produktion eingesetzten Primärenergieträger oder fossilen Energieträger in einer geeigneten Einheit – je nach Energieträger als Gewichtsangabe (Tonnen), Volumenangabe ( $m^3$ ,  $Sm^3$  oder Liter bei  $15\text{ °C}$ ) oder Angabe zum Energieinhalt (TJ, TWh) – angeben müssen. Dies gilt beispielsweise, wenn Biogas aus Primärenergieträgern wie fester Biomasse (Holz) oder Wasserstoffe aus Primärenergieträgern bzw. fossilen Energieträgern hergestellt wird. Werden weder Primärenergieträger noch fossile Energieträger eingesetzt, ist keine Angabe notwendig. So müssen beispielsweise für die «klassische» Biogasproduktion aus landwirtschaftlichen Abfallstoffen (Gülle) oder Industrieabwässer bzw. für die Wasserstoffproduktion via Elektrizität (Elektrolyse) keine Angaben gemacht werden.

#### **4. Abschnitt: Übertragung ausländischer Herkunftsnachweise für erneuerbare Gase und anderer ausländischer Zertifikate für erneuerbare Gase**

#### Art. 8

*Absatz 1* regelt die einzuhaltenden Anforderungen, damit ausländische HKN für erneuerbare Gase oder andere ausländische Zertifikate für erneuerbare Gase in die Datenbank des schweizerischen HKN-Systems übertragen werden können. Dabei handelt es sich zum einen um ökologische Anforderungen (*Bst. a und b*) und zum anderen um technische Anforderungen (*Bst. c*). Um den Aufwand der Importeure in Bezug auf den vom HKN-System geforderten Nachweis der ökologischen Anforderungen in Grenzen zu halten, orientieren sich die Regelungen an den heute etablierten Abläufen der Branche. Ausländische Zertifikate von Brenn- und Treibstoffen, insbesondere von Wasserstoff, die nicht ins europäische Gasnetz eingespeist wurden, dürfen nicht übertragen werden (*Bst. d*). Selbst wenn die Bedingung nach

---

<sup>14</sup> SR 431.01

<sup>15</sup> SR 431.012.1

Buchstabe d eingehalten ist, handelt es sich nicht um physische Importe, das heisst, sie werden steuerlich nach wie vor wie Erdgas behandelt.

*Bst. a und b:* Seit April 2021 halten die Grundsätze der Gasbranche für Biogas und andere erneuerbare Gase ökologische Anforderung fest für das mittels Zertifikaten vermarktete ausländische erneuerbare Gas. Diese Bestimmungen werden vorliegend sinngemäss übernommen. Für erneuerbare Gase aus Biomasse gilt, dass sie aus Abfällen oder Produktionsrückständen gemäss Anhang IX der revidierten RED II oder gemäss äquivalenten nationalen Definitionen hergestellt sein müssen. Gemäss Anhang IX der revidierten RED II können auch Zwischenkulturen als Rohstoffe für die Biogasproduktion akzeptiert werden. Für Gase, die aus anderen erneuerbaren Energieträgern als aus Biomasse hergestellt werden, muss insbesondere der Nachweis erbracht werden, dass zur Produktion der Stoffe ausschliesslich Elektrizität aus erneuerbaren Energien eingesetzt wurde. Der Vollzug wird sich wie die neue Verordnung zur Inverkehrbringung von erneuerbaren Brenn- und Treibstoffen an der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184<sup>16</sup> orientieren. Für HKN, die auf Basis von ausländischen Zertifikaten für erneuerbare Gase ausgestellt worden sind, kann die Einhaltung von ökologischen Anforderungen weiterhin über nationale Zertifizierungssysteme, freiwillige Systeme gemäss Artikel 30 Absatz 4 der revidierten RED II oder nachträgliche Audits durch anerkannte Prüfinstitute belegt werden, sofern sie im freiwilligen Markt eingesetzt werden. Die Vollzugsstelle wird im Rahmen des Vollzugs des HKN-Systems prüfen, ob die Anforderungen erfüllt sind.

*Bst. c:* Die IT-Lösung, auf der das Schweizer HKN-System basiert, garantiert die Anbindung an die Hubs von AIB<sup>17</sup> und ERGaR<sup>18</sup>, über die ein Grossteil des grenzüberschreitenden erneuerbaren Gashandels heute abgewickelt wird. Eine technische Anbindung an nationale Register, die nicht an AIB und ERGaR angeschlossen sind, wird so rasch als möglich angestrebt. Das HKN-System wird auf den EECS-Standards der AIB und den CoO<sup>19</sup>-Standards von ERGaR aufbauen, was die technisch reibungslose Übertragung der Zertifikate an der Landesgrenze ermöglichen wird. Die Kompatibilität mit der Unionsdatenbank basierend auf Artikel 31a Absatz 2 der revidierten RED II wird angestrebt. Wenn diese Lösung der EU in Betrieb ist und ein Zugang für Drittländer möglich ist, könnten Schweizer Akteure zukünftig allenfalls über das HKN-System auch mit der Unionsdatenbank arbeiten. Massenbilanzierte physische Stoffe können von Anfang an im HKN-System erfasst werden (siehe Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 4).

In *Absatz 2* wird geregelt, dass das BFE die Anforderungen an die Belege für ökologischen Anforderungen festlegt. Zertifizierungssysteme, deren Kriterien es ermöglichen, die Einhaltung der ökologischen Anforderungen zu überprüfen, werden auf einer Positivliste erfasst. Bevor die Zertifizierungssysteme auf die Positivliste aufgenommen werden, erfolgt eine Überprüfung durch eine unabhängige Stelle.

*Absatz 3* präzisiert, dass im Rahmen des Transfers von CoO über den ERGaR-Hub in das HKN-System das ursprüngliche Zertifikat im Herkunftsland gelöscht werden muss. Dieser Schritt ist in den CoO Scheme Rules<sup>20</sup> von ERGaR ausführlich beschrieben. Die Vollzugsstelle wird nach dem Transfer des CoO über ERGaR einen Schweizer-HKN ausstellen, allerdings auf Basis des bereits im Ausland ausgestellten Zertifikats. Beim Transfer über den AIB-Hub werden die HKN direkt transferiert, eine Löschung im Herkunftsland ist nicht nötig, da sich der HKN nach dem Transfer nicht mehr im ursprünglichen Register befindet.

---

<sup>16</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung einer Unionsmethode mit detaillierten Vorschriften für die Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr, ABl. L 157 vom 20.6.2023, S. 11.

<sup>17</sup> Vgl. Fussnote 3

<sup>18</sup> European Renewable Gas Registry: ERGaR wurde 2016 gegründet als Kooperation zwischen etablierten, nationalen Registern für erneuerbares Gas in Europa, die den grenzüberschreitenden Transfer von Zertifikaten für erneuerbares Gas zwischen den Mitgliedsregistern ermöglicht. ERGaR hat Mitglieder aus 14 europäischen Ländern. ERGaR betreibt eine Infrastruktur für den Import und Export entsprechender Zertifikate.

<sup>19</sup> Certificates of Origin

<sup>20</sup> ERGaR Certificate of Origin (CoO) Scheme Rules: [https://www.ergar.org/wp-content/uploads/2022/05/ERGaR-CoO-Scheme-Rules\\_v1.2\\_clean.pdf](https://www.ergar.org/wp-content/uploads/2022/05/ERGaR-CoO-Scheme-Rules_v1.2_clean.pdf)

In Absatz 4 wird eine Ausnahme vorgesehen für die in Absatz 1 Buchstabe c definierten technischen Anforderungen für ausländische Zertifikate. Es wird möglich sein, Nachweise in der Datenbank zu erfassen, die aus Ländern stammen, die kein Register haben, welches für eingespeiste erneuerbare Gase Zertifikate ausstellt. Allerdings muss der Importeur in solchen Fällen nachweisen können, dass die kommerzielle Doppelzählung ausgeschlossen ist. Die anderen Bedingungen nach Absatz 1 gelten auch für diese Zertifikate.

## **5. Abschnitt: Vollzugsstelle**

### **Art 9 Führung einer Datenbank**

Primäre Aufgabe der Vollzugsstelle ist das Führen einer Datenbank zur Registrierung von Anlagen sowie zur Erfassung, Ausstellung, Überwachung, Übertragung und Entwertung der HKN. Des Weiteren überprüft die Vollzugsstelle die gemeldeten Angaben der Importeure zu ihren Produktionsanlagen. Dies erfolgt gestützt auf die Gewährung einer Steuererleichterung und auf die Einfuhrzollanmeldung.

### **Art. 10 Kontrolle und Überwachung**

Artikel 10 Absatz 1 hält fest, welche Angaben regelmässig durch die Vollzugsstelle plausibilisiert werden müssen. Dabei handelt es sich um Angaben (Anlage- oder Produktionsdaten), die von den Produzenten bzw. Importeuren selbst ohne Kontrolle durch eine Bundesstelle (insb. des BAZG) deklariert wurden (Abs. 1 Bst. a und b). Bei Importen zum Beispiel werden die Importmengen direkt vom BAZG dem HKN-System zur Verfügung gestellt. Auch werden die Anlagedaten einer inländischen Produktionsanlage, die erneuerbare Treibstoffe produziert, im Rahmen der Prüfung des Gesuchs als Herstellungsbetrieb und des Gesuchs zur Steuererleichterung überprüft. Manche Parameter werden ebenfalls für ausländische Treibstoffproduktionsanlagen im Rahmen der Prüfung des Gesuchs zur Steuererleichterung durch das BAZG kontrolliert. In diesem Fall entfällt eine zusätzliche Kontrolle durch die Vollzugsstelle. Bei in die Schweiz importierten erneuerbaren Brenn- und Treibstoffen werden die Angaben in der Begleitdokumentation gemäss Artikel 6 Absatz 4 plausibilisiert. Bei in die Schweiz übertragenen Zertifikaten für erneuerbare Gase handelt es sich um die Angaben zur Erfüllung der Bedingungen gemäss Artikel 8 Absatz 1.

*Abs. 2:* Zum Zweck der Kontrollaufgaben kann die Vollzugsstelle vor Ort Kontrollen durchführen und eine Erneuerung der Beglaubigung (gemäss Art. 4 Abs. 2) verlangen.

*Abs. 3:* Die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Angaben (Daten der registrierten Anlagen, Import- und Produktionsdaten) werden von Produzenten und Importeuren selber deklariert. Es ist möglich, dass die Daten nicht korrekt erfasst sind. Stellt die Vollzugsstelle solche Eingabefehler fest, müssen die Importeure und Produzenten diese auf Verlangen der Vollzugsstelle berichtigen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, stellt die Vollzugsstelle den HKN nicht aus oder löscht bereits ausgestellte HKN.

*Abs. 4:* Eine weitere Aufgabe der Vollzugsstelle ist die Überwachung der Übertragung der von ihr erfassten HKN in der Schweiz sowie des Exports von HKN und Imports von HKN und anderen ausländischen Zertifikaten für erneuerbare Gase. Dies geschieht innerhalb des HKN-Systems. Ein Export von Schweizer HKN ist zurzeit nicht möglich. Die EU anerkennt HKN aus Drittländern gemäss Artikel 19 Absatz 11 der revidierten RED II ausschliesslich dann, wenn ein Abkommen über eine gegenseitige Anerkennung abgeschlossen wurde. Da ein solches Abkommen zwischen der Schweiz und der EU fehlt, werden die Schweizer Strom-HKN seit Mitte 2021 von der EU nicht mehr anerkannt.

### **Art. 11 Weitere Aufgaben**

*Abs. 1:* Wenn registrierte Akteure einen Auszug aus der Datenbank brauchen, als Bestätigung dafür, dass eine Transaktion im System getätigt wurde (z.B. Zuordnung des HKN zu einem Instrument oder Entwertung eines HKN), stellt die Vollzugsstelle diese Bestätigung auf Verlangen aus.

*Abs. 2:* Die Vollzugsstelle stellt sicher, dass für die mit einem bestimmten HKN bescheinigte Menge Brenn- oder Treibstoff keine weiteren HKN ausgestellt werden. Die technische Lösung (HKN-Datenbank) verhindert, dass für die gleiche Menge Brenn- oder Treibstoffe mehr als einmal HKN ausgestellt werden.

*Abs. 3:* Um ihre Aufgaben zu finanzieren, erhebt die Vollzugsstelle Gebühren für die Registrierung und die Transaktionen und stellt diese den Nutzern in Rechnung.

*Abs. 4:* Die Vollzugsstelle stellt dem BFE alle zur Aufsicht notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

*Abs. 5:* Die Vollzugsstelle vertritt die Schweiz in der Association of Issuing Bodies (AIB) und in weiteren internationalen Gremien im Zusammenhang mit HKN.